



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich  
vertreten durch das Amt der NÖ  
Landesregierung, Abteilung Gebäude- und  
Liegenschaftsmanagement (LAD3)  
vertreten durch Haslinger / Nagele  
Rechtsanwälte GmbH  
Mölker Bastei 5  
1010 Wien

Beilagen

**WST1-UF-278/001-2025**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.

15166

02. Februar 2026

Betreff

Land Niederösterreich, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), Vorhaben „Sicherheitszentrum St. Pölten“, Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG St. Pölten, Gst. Nr. 1782, 775/3, 775/4, 775/5, 775/6 und 775/7; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. November 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Sicherheitszentrum St. Pölten“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Sicherheitszentrum St. Pölten**“ des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von

- a) acht freistehenden Verwaltungsgebäuden, welche in offener Bauweise um mehrere Innenhöfe entlang einer Promenade angeordnet sind,
- b) einem Parkdeck,
- c) einem Müllhaus (Entsorgung),
- d) einem Freiflächenparkplatz,
- e) Retentions-, Versickerungs- und Grünflächen

auf den Grundstücken Nr 1782, 775/3, 775/4, 775/5, 775/6 und 775/7, Katastralgemeinde 19544 St. Pölten, und

- f) der Aufstockung eines bestehenden, an das Gelände des Sicherheitszentrums anschließenden Parkdecks auf dem Grundstück Nr 713/1, KG 19544 St. Pölten, wobei 825 nicht öffentlich zugängliche Stellplätze und 60 öffentlich zugängliche Stellplätze errichtet werden, sowie

g) der Erschließung des Geländes durch die von der Stadtgemeinde St. Pölten um ca 200 m zu verlängernde, bestehende öffentliche Straße „Schanze“

**keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 9, Z 18 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

## **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Geplantes Vorhaben**

**1.1.1** Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), wird ein Sicherheitszentrum St. Pölten geplant. Mit dem Neubau des Polizeisicherheitszentrums in St. Pölten wird ein zukunftsweisendes Projekt zur strukturellen, organisatorischen und infrastrukturellen Neuordnung polizeilicher Einrichtungen in Niederösterreich realisiert. Ziel ist die Verschlankung interner Abläufe, die Stärkung der Kommunikation zwischen den Einheiten und die Schaffung eines modernen Dienstleistungszentrums für die innere Sicherheit.

**1.1.2** Konkret beabsichtigt die Antragstellerin auf den Grundstücken Nr 1782, 775/3, 775/4, 775/5, 775/6 und 775/7, Katastralgemeinde 19544 St. Pölten, das Sicherheitszentrum („SHZ St. Pölten“) zu errichten. Im „SHZ St. Pölten“ sollen sämtliche Sicherheitseinrichtungen der Landespolizeidirektion NÖ an einem Ort zusammengeführt werden. Südöstlich dieser Grundstücke schließt ein bestehendes Parkdeck auf

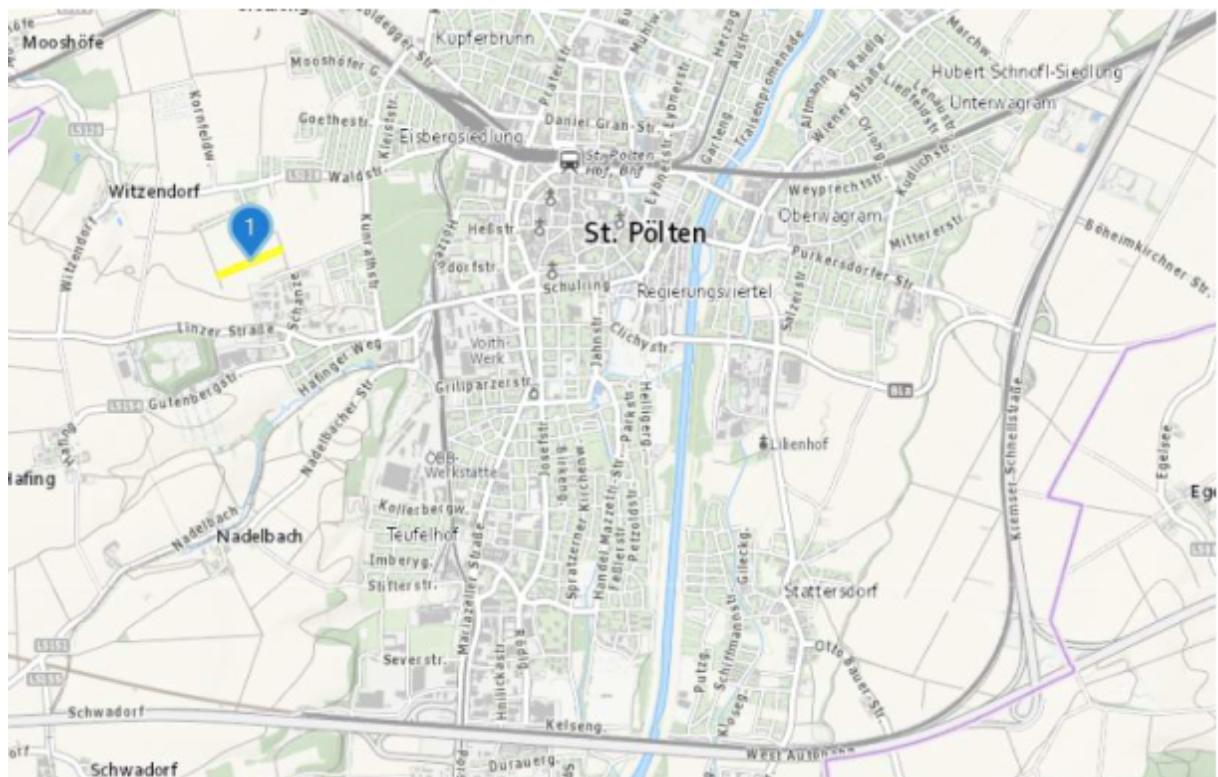
Grundstück Nr 713/1, KG 19544 St. Pölten an, welches im Zuge des Vorhabens aufgestockt wird.

1.1.3 Am Standort werden ca 900 Bedienstete tätig sein. Es werden freistehende Einzelgebäude in offener Bauweise um windgeschützte Innenhöfe gruppiert, welche alle von der fußläufigen Promenade aus erreichbar sind, die die Höfe miteinander verbindet. Zwischen im Nord-Osten gelegenem Retentionsbecken und Zugangsbereich (Vorplatz) wird ein Landschaftspark gestaltet.

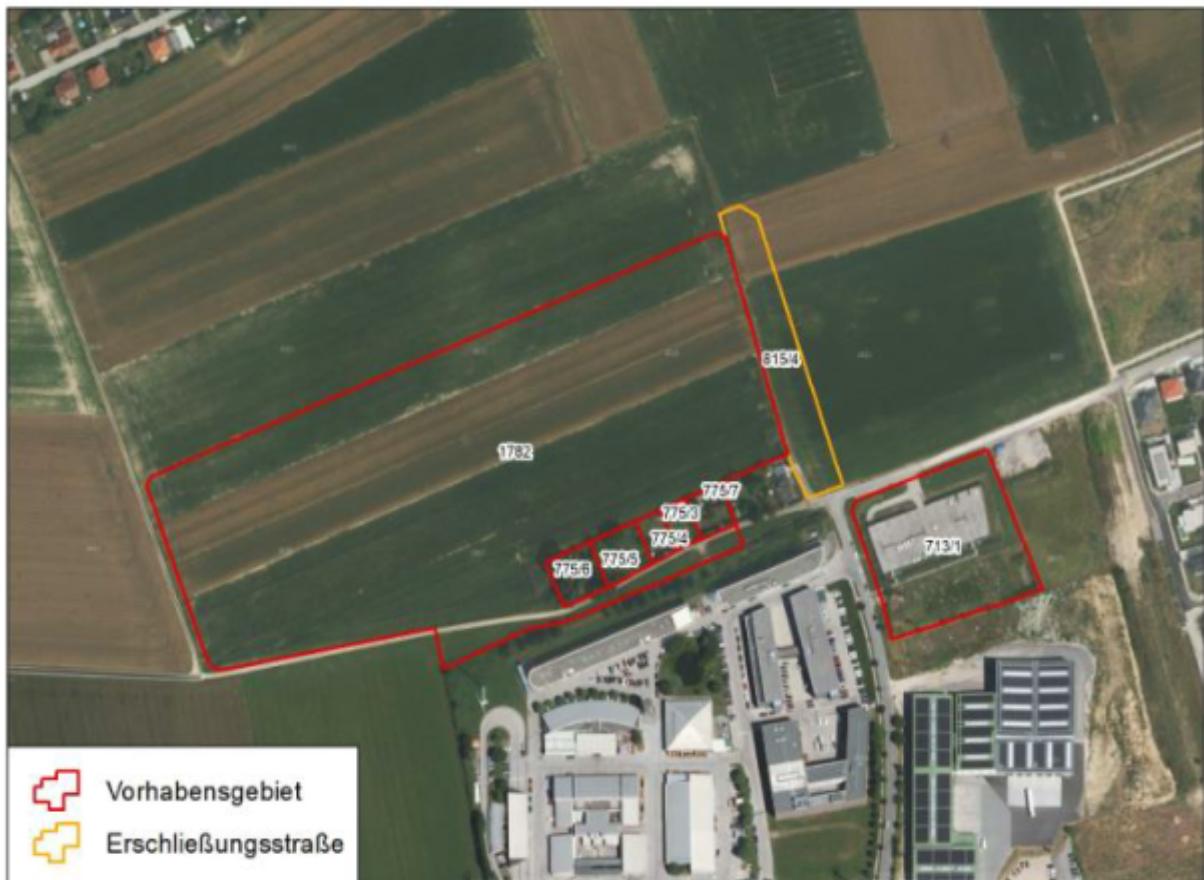
**1.1.4** Neben dem an das Projektgrundstück anschließenden, bereits bestehenden Parkdeck, das im Zuge des Vorhabens aufgestockt wird, werden weitere Kfz-Stellplätze und ein Parkdeck innerhalb des Vorhabensareals neu errichtet. Parteienverkehr wird ausschließlich im Eingangsgebäude stattfinden.

**1.1.5** Durch die Zusammenführung der Sicherheitseinrichtungen des Landes wird ein modernes Dienstleistungszentrum für innere Sicherheit als neues Herzstück der Sicherheitsarchitektur des Bundeslandes Niederösterreich geschaffen.

## 1.2 Lageplan / Übersicht



## 1.3 Lageplan / Detail



## 1.4 UVG-relevante Merkmale des Vorhabens

### 1.4.1 Flächeninanspruchnahme

1.4.1.1 Das „SHZ St. Pölten“ nimmt auf den Vorhabensgrundstücken Nr 1782, 775/3, 775/4, 775/5, 775/6 und 775/7 KG 19544 St. Pölten, und dem Parkdeck auf Grundstück Nr 713/1 KG 19544 St. Pölten eine Fläche von insgesamt ca 78.050 m<sup>2</sup> (7,8 ha) in Anspruch.

### 1.4.2 Bruttogeschosflächen (BGF)

1.4.2.1 Die Bruttogeschosfläche des neu zu errichtenden Polizeisicherheitszentrums beträgt ca 39.530 m<sup>2</sup>, zuzüglich der BGF für das neu zu errichtende und das bestehende, aufzustockende Parkdeck von zusammen ca 19.000 m<sup>2</sup> ergibt dies eine Gesamt-BGF von ca 58.530 m<sup>2</sup>.

### **1.4.3 KFZ-Stellplätze**

1.4.3.1 Für das Vorhaben wurde ein Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge der Bediensteten von 825 Stellplätzen (nicht öffentlich) ermittelt, welche sich im Parkdeck sowie auf dem sonstigen Vorhabensgelände befinden.

1.4.3.2 Zudem werden weitere 60 öffentlich zugängliche Stellplätze für Besucher als Freiflächenstellplätze auf einem Parkplatz im Vorplatzbereich am Vorhabensgelände zur Verfügung gestellt.

1.4.3.3 Die Fläche der Freiflächen-Parkplätze beträgt ca 1.500 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird versickerungsoffen hergestellt. Die Erschließungsstraßen (Zufahrten) nehmen ca 5.735 m<sup>2</sup> in Anspruch.

1.4.3.4 Beim neu zu errichtenden Parkdeck (mit einer versiegelten Fläche von ca 2.402 m<sup>2</sup>) und der Aufstockung des bestehenden Parkdecks mit einer Fläche von ca 2.680 m<sup>2</sup> (keine Neuversiegelung) handelt es sich um überdachte Stellplätze und so hin um keine Freiflächen-Parkplätze.

### **1.4.4 Jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV)**

1.4.4.1 Die Nord-Süd verlaufende Gemeindestraße „Schanze“ südlich des Vorhabensgebiets wurde vor mehr als 15 Jahren errichtet und weist gemäß den durchgeföhrten Verkehrszählungen derzeit einen JDTV von ca 400 Kfz/24h im nördlichen Abschnitt (zwischen Laimgrubenstraße und Lackenbauerstraße) und ca 800 Kfz/24h im südlichen Abschnitt (zwischen Laimgrubenstraße und B 1 Linzer Straße) auf. Diese Gemeindestraße „Schanze“ wird von der Stadtgemeinde St. Pölten bis zum nördlichen Ende des Vorhabensareals ausgebaut werden.

1.4.4.2 Laut der für das Vorhaben erstellten verkehrstechnischen Untersuchung ist nach Fertigstellung des Vorhabens mit einer Gesamtverkehrserzeugung von ca 1.580 Kfz/24h bzw ca 1.600 Pkw-E/24h am Querschnitt (800 Pkw-E/24h jeweils für den Quell- und Zielverkehr) zu rechnen, hierbei sind sowohl die Zu- und Abfahrten der Beschäftigten und Besucher als auch die Einsatzfahrten berücksichtigt.

1.4.4.3 Auf dem neu zu errichtenden Straßenabschnitt (Verlängerung der „Schanze“ durch die Stadt St. Pölten) ist demnach mit einem JDTV von deutlich unter 15.000 Kfz zu rechnen und wird der JDTV dieses Straßenstücks auch unter 2.000 Kfz liegen.

#### **1.4.5 Schutzwürdige Gebiete (Anhang 2 UVP-G 2000)**

1.4.5.1 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Nationalparks, UNESCO-Welterbestätten, Bannwälder etc) sind laut NÖ Atlas im Vorhabensgebiet nicht ausgewiesen.

1.4.5.2 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B (Alpinregion: Untergrenze des Schutzgebietes ist der Beginn der Kampfzone des Waldes; die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

1.4.5.3 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) sind im Vorhabensgebiet nicht ausgewiesen.

1.4.5.4 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie D (belastetes Gebiet – Luft) sind im Vorhabensgebiet laut der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, nicht ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Sanierungsgebiets NÖ Mitte der PM10 Sanierungsgebiete gemäß IG-L. Dies ist jedoch für das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D nicht ausschlaggebend.

1.4.5.5 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet): Im Norden und im Südosten des Vorhabensgebietes grenzen Flächen der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet an. Südöstlich des Vorhabensgebietes befindet sich eine Ein- und Zweifamilienhaussiedlung. Weiter nördlich ist ebenfalls ein Siedlungsgebiet situiert. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Abstand von weniger als 300 m zu Flächen der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet, ist das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E zu berücksichtigen.

### **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (LAD3), vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. November 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Sicherheitszentrum St. Pölten“ in der Gemeinde St. Pölten keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum

UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

**3.2** Weiters wurden folgende Gutachten eingeholt

- a) Gutachten des Amtssachverständigen für den Fachbereich Oberflächenwasser vom 04.12.2025
- b) Gutachten des Amtssachverständigen für den Fachbereich Hydrogeologie vom 17.12.2025
- c) Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr vom 18.12.2025
- d) Gutachten vom 19.12.2025 des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Lärmschutztechnik vom 19.12.2025
- e) Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 31.12.2025
- f) Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz vom 16.01.2026
- g) Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Boden/Flächenverbrauch vom 18.01.2026
- h) Gutachten des Amtssachverständigen für den Fachbereich Wasserbautechnik vom 21.01.2026

## 4 Beweiswürdigung

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beizogen wurden.

**4.3** Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beizogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angeichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.4** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich

bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.6** Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.7** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.8** Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebende, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Das antragsgegenständliche Vorhaben beansprucht eine Fläche von 78.050 m<sup>2</sup> bzw 7,8 ha und weist eine Bruttogeschoßfläche von 58.530 m<sup>2</sup> auf.

**5.2** Dem Vorhaben kommt ein Erschließungscharakter zur Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen zu.

**5.3** Das Vorhaben sieht 60 öffentlich zugängliche Stellplätze vor.

**5.4** Das Vorhaben sieht eine Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> für Freiflächen-Parkplätze vor. Gemeinsam mit den erforderlichen Erschließungsstraßen im Ausmaß von 5.735 m<sup>2</sup> ergibt dies eine Gesamtfläche von 7.235 m<sup>2</sup> bzw 0,7 ha.

**5.5** Das Vorhaben sieht die Verlängerung der vor mehr als 10 Jahren errichteten und zum Verkehr freigegebenen St. Pöltnner Gemeindestraße „Schanze“ um 200 m vor.

**5.6** Bei der Gemeindestraße „Schanze“ handelt es sich um keine Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

**5.7** Im Prognosezeitraum von fünf Jahren ist für den neu zu errichtenden Abschnitt der Gemeindestraße „Schanze“ eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von weniger als 2.000 Kraftfahrzeugen zu erwarten.

**5.8** Das Vorhaben berührt ein schutzwürdiges Gebiet der Kat E Anhang 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet). Andere schutzwürdige Gebiete iSd Anhang 2 leg cit sind vom Vorhaben nicht betroffen.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 21. Jänner 2026**

[...]

*In Anbetracht der übermittelten Stellungnahmen zu den einzelnen Fachbereichen kann davon ausgegangen werden, dass die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nicht gegeben ist.*

[...]

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

...

## 7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

### *Begriffsbestimmungen*

*§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im*

*Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-*

*kungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

*3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

*Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation*

und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

*Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

#### *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen <sup>1)</sup> oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahres-</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen <sup>1)</sup>, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen <sup>1)</sup> oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<p>durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>Schnellstraßen <sup>1)</sup>, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaupreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i>
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks <sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</p> <p>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks <sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Bauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe <sup>3a)</sup> von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßflä-</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p>che von mindestens 10 000 m<sup>2</sup>, darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschoßfläche von mindestens 5 000 m<sup>2</sup> erfolgen;</p> <p>f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbe-parks <sup>3)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>	
Z 21		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebie-ten der Kategorie A, B</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
[...]			

1) *Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.*

[...]

3) *Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*

3a) *Die Gesamthöhe eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.*

[...]

4a) *Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.*

[...]

## Anhang 2

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
A	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark<sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li> <li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li> </ol>

<sup>1)</sup> *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

## 8 Subsumtion

### 8.1 Allgemeine Ausführungen

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Mit dem Neubau des Polizeisicherheitszentrums St. Pölten sollen alle bisher dislozierten Sicherheitseinrichtungen der Landespolizeidirektion NÖ an einem Ort, dessen Flächen derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, zusammengeführt werden. Beim Vorhaben „SHZ St. Pölten“ handelt es sich daher um eine Neuerrichtung, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 leg cit beurteilungsrelevant sind. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

**8.1.4** Da das Vorhaben in keinem geschütztem Gebiet der Kategorien A bis D gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, kommen für eine allfällige UVP-Pflicht die nachfolgend geprüften Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Betracht:

## **8.2 Zu den Tatbeständen der Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000 (Städtebauvorhaben)**

### **8.2.1 Zum Tatbestand der Z 18 lit b Anhang 1 UVP-G 2000**

8.2.1.1 Dieser Tatbestand normiert Neuerschließungen für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>.

8.2.1.2 Gegenstand von Städtebauvorhaben sind nicht einzelne Bauvorhaben, sondern vielmehr Gesamtvorhaben mit Erschließungscharakter, in deren Fokus die Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen (zB Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, Entsorgung von Abwasser und Abfällen, soziale Infrastruktur) und die grundsätzliche Ausgestaltung des Raums (zB Bebauungsgrundsätze, Grünräume und Versiegelung, Nutzungs- und Funktionsbereiche, Emissionsobergrenzen) steht.

8.2.1.3 Mit dem Neubau des Polizeisicherheitszentrums in St. Pölten wird ein Projekt zur strukturellen, organisatorischen und infrastrukturellen Neuordnung polizeilicher Einrichtungen in Niederösterreich realisiert. Der Standort bündelt die Dienststellen der Landespolizeidirektion an einem Ort. Zusätzlich ist die Unterbringung des Stadtpolizeikommandos St. Pölten vorgesehen. Ziel ist die Verschlankung interner Abläufe, die Stärkung der Kommunikation zwischen Einheiten und die Schaffung eines

modernen Dienstleistungszentrums für innere Sicherheit. Am Standort werden ca 900 Bedienstete tätig sein.

8.2.1.4 Da das Vorhaben auf derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt wird, kommt ihm ein Erschließungscharakter zur Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen zu und liegt ein Städtebauvorhaben iSd Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000 vor.

8.2.1.5 Mit einer Fläche von 7,8 ha und einer gesamten Bruttogeschoßfläche von 58.530 m<sup>2</sup> erreicht das Vorhaben jedoch nicht die relevanten Schwellenwerte.

8.2.1.6 Der Tatbestand der Z 18 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

## **8.2.2 Zum Tatbestand der Z 18 lit d Anhang 1 UVP-G 2000**

8.2.2.1 Dieser Tatbestand normiert Neuerschließungen für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer gesamten Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m<sup>2</sup> nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4.

8.2.2.2 Mit einer Fläche von 7,8 ha und einer Bruttogeschoßfläche von 39.530 m<sup>2</sup> (Gesamt-BGF des Vorhabens einschließlich Parkdecks 58.530 m<sup>2</sup>) erfüllt das antragsgegenständliche Vorhaben den Tatbestand und ist daher eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a UVP-G 2000 hinsichtlich des Vorhabens (einschließlich der Aufstockung des Parkdecks) durchzuführen.

8.2.2.3 Gemäß § 3 Abs 4 UVP-G 2000 sind im Rahmen der Einzelfallprüfung sämtliche Schutzgüter iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu beurteilen. Laut den von der Antragstellerin dazu vorgelegten Fachbeiträge aus den Bereichen Verkehr, Luft, Schall, Wasser, Fläche/Boden sowie Naturschutz/biologische Vielfalt ist vorhabenbedingt mit keinen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

8.2.2.4 Die UVP-Behörde holte ihrerseits Gutachten aus den relevanten Fachbereichen ein.

8.2.2.5 In seinem Gutachten vom 04.12.2025 kommt der Amtssachverständige für den Fachbereich Oberflächengewässer, Herr Ing. Dominic Fertner, zum Ergebnis,

dass die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend, plausibel und nachvollziehbar sind, dass alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser berücksichtigt wurden und aus hydrologischer Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Deshalb besteht kein Einwand gegen die Fortführung des Verfahrens.

8.2.2.6 In seinem Gutachten vom 17.12.2025 kommt der Amtssachverständige für den Fachbereich Hydrogeologie, Herr Mag. Franz Hauer, zum Ergebnis, dass aufgrund des geplanten Sicherheitszentrums „SHZ St. Pölten“ keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Grundwasser – und damit auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – zu erwarten sind. Die hydrogeologischen Untersuchungen zeigen, dass der Ist-Zustand des Untergrundes und des Grundwassers gut dokumentiert ist, die zu erwartenden Bau- und Betriebsmaßnahmen nur geringe, praktisch auszuschließende quantitative Beeinträchtigungen bewirken und das Vorhaben zudem nicht in einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet liegt.

8.2.2.7 In seinem Gutachten vom 18.12.2025 kommt der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Verkehr, Herr DI Gunter Stocker, zum Ergebnis, dass die geplante Errichtung des Sicherheitszentrums in St. Pölten aus verkehrstechnischer Sicht keine relevante negative Beeinflussung des umliegenden Straßennetzes bewirkt; die ermittelten verkehrlichen Wirkungen entsprechen dem Stand der Technik, sind plausibel und es gibt keine Gründe, die Umsetzung des Vorhabens aus verkehrstechnischer Sicht zu verhindern.

8.2.2.8 In seinem Gutachten vom 19.12.2025 kommt der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Lärmschutztechnik, Herr DI Thomas Klop, zum Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen (insbesondere die bestehende Grundbelastung durch Straßenverkehr) ausreichend berücksichtigt wurden und dass durch das geplante Sicherheitszentrum St. Pölten keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Lärmeinflüsse im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erwarten sind. Die berechneten Beurteilungspegel (45 dB Tag-/35 dB Nachtzeit für die Dauergeräusche) werden nicht überschritten;

mögliche Richtwertüberschreitungen von maximal 1 dB ergeben sich nur dort, wo die Grundbelastung bereits über den zulässigen Widmungsrichtwerten liegt.

8.2.2.9 In seinem Gutachten vom 31.12.2025 kommt der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltetechnik, Herr DI Martin Kühnert, zum Ergebnis, dass das Vorhaben „Sicherheitszentrum St. Pölten“ keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 erwarten lässt. Alle relevanten Luftschatdstoffe (NOx/NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) liegen deutlich unter den Irrelevanzkriterien und den geltenden Grenzwerten des Immissionsschutzgesetzes-Luft sowie der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881; dadurch sind weder Grenzwertüberschreitungen noch wesentliche Änderungen der natürlichen Luftzusammensetzung zu erwarten.

8.2.2.10 In seinem Gutachten vom 18.01.2026 kommt der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Boden/Flächenverbrauch, Herr DI Martin Kühnert, zum Ergebnis, dass das Vorhaben „Sicherheitszentrum St. Pölten“ keine relevanten Boden- und Flächenverluste verursacht und keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind aus Sicht des Fachgebiets Boden/Flächenverbrauch auszuschließen; der gesamte Flächenverbrauch von ca. 7,8 ha entspricht lediglich 0,07 % der Gemeinde-Fläche und wird als vernachlässigbar eingestuft.

8.2.2.11 In seinem Gutachten vom 16.01.2026 kommt der nichtamtliche Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz, Herr DI Wolfgang Suske, zum Ergebnis, dass durch das geplante Sicherheitszentrum in St. Pölten keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ und keine wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgebiete, insbesondere auf umliegende Europaschutz- (Natura 2000-) Gebiete, zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird damit begründet, dass das Vorhaben weder die Erhaltungsziele von Schutzgebieten beeinträchtigt noch ökologische Korridore durchschneidet und keinerlei relevante Störungen geschützter Tier- oder Pflanzenarten verursacht.

8.2.2.12 In seinem Gutachten vom 21.01.2026 kommt der Amtssachverständige für den Fachbereich Wasserbautechnik, Herr DI Wolfgang Schaar, zum Ergebnis, dass

aus wasserbautechnischer Sicht alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut (Gewässer) berücksichtigt wurden und keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erwartet sind. Die geplanten Rückhaltemaßnahmen (Retentionsbecken, Sickermulden, Regenwassernutzung, Versickerung) sowie das vorhandene, dem Stand der Technik entsprechende Kanalsystem und die Kläranlagen gewährleisten ein klimaresilientes Regenwassermanagement ohne signifikante Umweltauswirkungen.

8.2.2.13 Zusammengefasst kommen die seitens der UVP-Behörde bestellten Gutachter übereinstimmend zum Ergebnis, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

### **8.3 Zu den Tatbeständen der Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 (Parkplätze)**

#### **8.3.1 Zum Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000**

8.3.1.1 Dieser Tatbestand normiert die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

8.3.1.2 Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen iSd Anhang 1 Z 21 (FN 4a) UVP-G 2000 sind solche, „die ausschließlich für Parkzwecke [...] oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherplätze einer Freizeitparks etc), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur von einem von Vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes, wobei eine Zugangsbeschränkung vorgesehen ist, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht „öffentliche zugängliche Parkplätze“.

8.3.1.3 An öffentlich zugänglichen Parkplätzen werden im Bereich des antragsgegenständlichen Vorhabens lediglich 60 KFZ-Stellplätze für Besucher zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Stellplätze werden nicht öffentlich zugänglich und nur mit einer speziellen Parkberechtigung erreichbar sein.

8.3.1.4 Der Schwellenwert von 1 500 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird nicht erreicht.

8.3.1.5 Der Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist nicht erfüllt.

8.3.1.6 Eine Kumulationsprüfung in Bezug auf allfällige, innerhalb des räumlichen Nahbereiches gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 gelegene öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze ist schon deshalb nicht durchzuführen, weil die 60 öffentlich zugänglichen Stellplätze des Vorhabens eine Kapazität von deutlich weniger als 25 % des Schwellenwertes (= 375 Stellplätze) darstellen.

### **8.3.2 Zum Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000**

8.3.2.1 Nach diesem Tatbestand ist die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen einzelfallprüfungspflichtig gemäß § 3 Abs 4a UVP-G 2000, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sie öffentlich oder nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind.

8.3.2.2 Zur Berechnung des Flächenausmaßes ist die gesamte unversiegelte Fläche für die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Zufahren zu diesen heranzuziehen, ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen.

8.3.2.3 Die Fläche der Freiflächen-Parkplätze (nicht überbaut) beträgt ca 1.500 m<sup>2</sup>, die Erschließungsstraßen nehmen ca 5.735 m<sup>2</sup> in Anspruch (in Summe ca 7.235 m<sup>2</sup>).

8.3.2.4 Beim neu zu errichtenden Parkdeck (mit einer versiegelten Fläche von ca 2.402 m<sup>2</sup>) und der Aufstockung des bestehenden Parkdecks mit einer Fläche von ca 2.680 m<sup>2</sup> handelt es sich um überdachte Stellplätze und sohin um keine Freiflächen-Parkplätze.

8.3.2.5 Mit einer Gesamtfläche von 7.235 m<sup>2</sup> (0,7 ha) wird der für Freiflächen-Parkplätze relevante Schwellenwert (1 ha) nicht erreicht.

8.3.2.6 Der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

## **8.4 Zu den Tatbeständen der Z 9 Anhang 1 UVP-G 2000 (Straßen)**

### **8.4.1 Zum Tatbestand der Z 9 lit b Anhang 1 UVP-G 2000**

8.4.1.1 Dieser Tatbestand normiert den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.4.1.2 Antragsgegenständlich ist die Verlängerung der bestehenden Gemeindestraße „Schanze“, welche (im Gegensatz zu Schnellstraßen) eine „sonstige Straße“ iSd Z 9 leg cit darstellt.

8.4.1.3 Mit einer Verlängerung von 200 m wird der relevante Schwellenwert von 10 km nicht erreicht.

8.4.1.4 Der Tatbestand der Z 9 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.4.2 Zum Tatbestand der Z 9 lit b Anhang 1 UVP-G 2000**

8.4.2.1 Dieser Tatbestand normiert den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.4.2.2 Antragsgegenständlich ist die Verlängerung einer sonstigen Straße um 200 m, womit das relevante Längenkriterium von 5 km nicht erreicht wird.

8.4.2.3 Der Tatbestand der Z 9 lit e Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.4.3 Zum Tatbestand der Z 9 lit f Anhang 1 UVP-G 2000**

8.4.3.1 Dieser Tatbestand normiert Vorhaben der lit a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird.

8.4.3.2 Da die unmittelbar angrenzende Straße (Gemeindestraße „Schanze“) vor mehr als 10 Jahren errichtet und zum Verkehr freigegeben wurde, ist keine Zusammenrechnung der Länge des Teilstücks (200 m) mit bestehenden Straßen vorzunehmen.

8.4.3.3 Der Tatbestand der Z 9 lit f Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

#### **8.4.4 Zum Tatbestand der Z 9 lit i Anhang 1 UVP-G 2000**

8.4.4.1 Dieser Tatbestand normiert den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

8.4.4.2 Das Vorhaben berührt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet).

8.4.4.3 Laut der seitens der Antragstellerin vorgelegten verkehrstechnischen Untersuchung ist nach Fertigstellung des Vorhabens mit einer JDTV von deutlich unter 15.000 Kfz zu rechnen und wird der JDTV des neu zu errichtenden Straßenabschnitts (Verlängerung der „Schanze“ durch die Stadt St. Pölten) unter 2.000 Kfz liegen.

8.4.4.4 Die UVP-Behörde legte diese verkehrstechnische Untersuchung einem Sachverständigen für den Fachbereich Verkehrstechnik zu Prüfung vor. In seinem Gutachten kommt DI Stocker zu dem Ergebnis, dass die seitens der Antragstellerin erfolgte Ermittlung der verkehrlichen Wirkungen nach dem Stand der Technik erfolgte und die Ergebnisse plausibel sind.

8.4.4.5 Damit ist widerlegt, dass das Vorhaben eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren erreicht bzw. überschreitet.

8.4.4.6 Der Tatbestand der Z 9 lit i Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **9 Zur Einzelfallprüfung**

**9.1** Mit einer Fläche von 7,8 ha und einer Bruttogeschoßfläche von 39.530 m<sup>2</sup> (Gesamt-BGF des Vorhabens einschließlich Parkdecks 58.530 m<sup>2</sup>) erfüllt das antrags-

gegenständliche Vorhaben den Tatbestand der Z 18 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 und war daher eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a UVP-G 2000 hinsichtlich des Vorhabens (einschließlich der Aufstockung des Parkdecks) durchzuführen.

**9.2** Gemäß § 3 Abs 4 UVP-G 2000 waren im Rahmen der Einzelfallprüfung sämtliche Schutzgüter iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu beurteilen. Laut den von der Antragstellerin dazu vorgelegten Fachbeiträgen aus den Bereichen Verkehr, Luft, Schall, Wasser, Fläche/Boden sowie Naturschutz/biologische Vielfalt war vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

**9.3** Die UVP-Behörde holte ihrerseits Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrstechnik, Lärmschutztechnik, Luftreinhaltetechnik, Boden/Flächenverbrauch, Naturschutz, Oberflächengewässer, Hydrogeologie und Wasserbautechnik ein, welche übereinstimmend zu dem **Ergebnis kamen, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.**

## 10 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **11 Rechtliche Würdigung**

**11.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Durch das gegenständliche Vorhaben wird der Tatbestand des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 18 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und war daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ergebnis dieser Einzelfallprüfung war, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**11.3** Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **12 Zusammenfassung**

**12.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**12.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass das Vorhaben den Tatbestand des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 18 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt. Daher war eine Einzelfallprüfung durchzuführen, welche zum Ergebnis kam, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**12.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**12.4** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Magistrat der Stadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

